
Schlagzeile:
USA-Erklärung gefährdet Effektivität des Jugoslawien-Tribunals

Fakten:

Der bosnische Serbenführer *Radovan Karadzic* wurde am 25.07.1995 von der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt; ein internationaler Haftbefehl gegen ihn liegt zur Zeit aber noch nicht vor.

Nach einem Treffen mit den Präsidenten von Bosnien, Serbien und Kroatien ließ der US-Außenminister *Christopher* am 02.06.1996 verlautbaren, die noch für dieses Jahr geplanten Wahlen in Bosnien könnten sogar dann stattfinden, wenn *Karadzic* nicht an das Jugoslawien-Tribunal in Den Haag überstellt würde.

Christopher betonte aber, es sei für die Abhaltung demokratischer Wahlen unerlässlich, dass *Karadzic* jegliche Macht entzogen werde und er keine Möglichkeit habe, die Wahlen zu beeinflussen. Darüber hinaus bekräftigte er, dass alle Kriegsverbrecher inhaftiert werden müssten, wie dies auch das Daytoner Friedensabkommen vorsehe.

Kommentar:

Das auf der Grundlage von Kap. VII UN-Charta eingesetzte Jugoslawien-Tribunal besteht gem. Art. 12 seines Statuts aus 11 unabhängigen Richtern, die von der UN-Generalversammlung gewählt werden. Art. 1 des Statuts verleiht dem Tribunal die Macht, Verletzungen des humanitären Völkerrechts nach den Vorschriften dieses Statuts zu verfolgen. Zu der Verfolgung solcher Völkerrechtsverstöße gehört u.a. auch die Beantragung der Überstellung von Angeklagten. Das Recht, die Überstellung von Angeklagten zu verlangen, steht gem. Art. 19II des Statuts - nur - dem Richter auf Anfrage des Vertreters der Anklagebehörde zu. Andere Vorschriften, die ein Mitspracherecht der Staaten - und damit eventuell der USA - begründeten,

enthält das Statut nicht. Eine solche Regelung würde im übrigen die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigen. Folglich können nur die Richter des Tribunals über die Beantragung der Überstellung eines Angeklagten entscheiden.

Wenn nun der US-Außenminister sinngemäß äußert, zumindest im Augenblick könne die Betreuung der Überstellung hintangestellt werden, greift er damit in den Kompetenzbereich des Tribunals ein, das gem. Art. 9II seines Statuts in jedem Zeitpunkt des Verfahrens Vorrang gegenüber der nationalen Gerichtsbarkeit genießt. Diese Äußerung stellt eine Abkehr von der Haltung der Staatengemeinschaft dar, die bislang die Abhaltung von Wahlen in Bosnien an die Bedingung der Überstellung des Serbenführers geknüpft hatte. Auch wenn die Verlautbarung des amerikanischen Außenministers insofern keine rechtlichen Folgen hat, als immer noch allein das Tribunal über die Betreuung der Überstellung zu entscheiden hat, untergräbt sie doch angesichts des politischen Gewichts der Stimme der USA das Ansehen bzw. die Autorität der Haager Richter.

Im übrigen sind die USA wie alle anderen Mitglieder der UN, für die das Statut des Jugoslawien-Tribunals verbindlich ist, gem. Art. 29 I dieses Statuts verpflichtet, bei der Verfolgung von Kriegsverbrechern mit dem Tribunal zusammenzuarbeiten.

Die Äußerung *Christophers* in einem Bereich, für den allein die Richter des Tribunals zuständig sind, kann nicht als Zusammenarbeit in diesem Sinne angesehen werden und ist jedenfalls insofern bedenklich, als sie auf politischer Ebene bestimmte Erwartungen wecken und das Tribunal dadurch in seiner Unabhängigkeit einschränken kann.